

## **Initiativantrag**

**der unterzeichneten Abgeordneten des Oberösterreichischen Landtags  
betreffend das  
Landesgesetz, mit dem das Oö. Gemeinde-Dienstrechts- und Gehaltsgesetz 2002 und  
das Oö. Statutargemeinden-Bedienstetengesetz 2002 geändert werden  
(Oö. Kinderbildungs- und -betreuungs-Dienstrechtsanpassungsgesetz 2023)**

**Gemäß § 25 Abs. 6 Oö. LGO 2009 wird dieser Antrag als dringlich bezeichnet.**

### **A. Allgemeiner Teil**

#### **I. Anlass und Inhalt des Gesetzentwurfs**

Am 14. Dezember 2022 haben das Land Oberösterreich, die Gemeinden (vertreten durch den Oö. Gemeindebund), die Städte (vertreten durch den Städtebund, Landesgruppe Oberösterreich) und die beteiligten Gewerkschaften (GPA OÖ, Younion) ein Maßnahmenpaket für den Bereich der Kinderbildung und -betreuung abgeschlossen („Pakt für das Kinderland OÖ“). Dieser Pakt soll nun in Bezug auf dessen gehalts- und dienstrechtlichen Teil durch das vorliegende Landesgesetz umgesetzt werden.

Als wesentliche Punkte dieses Gesetzentwurfs sind anzuführen:

- Erhöhung des Gehalts für pädagogische Fach- und Assistenzkräfte in Form von Gehaltszuschlägen bzw. in Form der Erhöhung des Monatsentgelts/Gehalts
- Zusätzlicher Erholungsurlaub für pädagogische Assistenzkräfte (Kindergarten-, Krabbelstuben- bzw. Horthelfer/innen)
- Legistische Bereinigungen

#### **II. Kompetenzgrundlagen**

Gemäß Artikel 21 Abs. 1 B-VG obliegt den Ländern die Gesetzgebung und Vollziehung in den Angelegenheiten des Dienstrechts der Bediensteten der Länder, der Gemeinden und der Gemeindeverbände.

#### **III. Finanzielle Auswirkungen auf die Gebietskörperschaften**

Durch diese Gesetzesnovelle ergeben sich - zusammengefasst - nachstehende Folgekosten für die Gebietskörperschaften:

Das Maßnahmenpaket vom 14. Dezember 2022 umfasst ein finanzielles Gesamtvolumen von rund 38,5 Mio. Euro. Davon entfällt ein Teil auf die in diesem Gesetz geregelten gehaltsrechtlichen Maßnahmen. Die Kosten der Gehaltserhöhung werden im Wege einer Erhöhung des Landesbeitrages zum laufenden Betrieb von Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen durch das Land Oberösterreich getragen.

#### **IV. Finanzielle Auswirkungen auf Bürgerinnen und Bürger und auf Unternehmen einschließlich der Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Oberösterreich**

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen bringen keine unmittelbaren finanziellen Belastungen für die Bürgerinnen und Bürger im Allgemeinen und für Wirtschaftstreibende im Besonderen mit sich.

#### **V. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union**

Diesem Landesgesetz stehen - soweit ersichtlich - keine zwingenden EU-Rechtsvorschriften entgegen.

#### **VI. Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer**

Dieses Landesgesetz ist intentional auf die Förderung des Kinderbildungs- und -betreuungsbereichs ausgelegt und hat daher auf diese Gruppe besondere - positiv zu wertende - Auswirkungen.

Die Texte der vorliegenden Gesetzesnovelle wurden geschlechtergerecht formuliert. Eine Anpassung des gesamten Gesetzestextes wäre - im Vergleich mit den inhaltlichen Änderungen der vorliegenden Novelle - mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden und ist daher hier unterblieben, soll aber bei der nächsten dafür geeigneten Gelegenheit vorgenommen werden.

Aus der nicht durchgängig geschlechtergerechten Textierung darf keinesfalls die Zulässigkeit tatsächlicher Differenzierungen bei denjenigen Bestimmungen abgeleitet werden, die noch nicht geschlechtergerecht formuliert sind.

#### **VII. Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit**

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen weisen keine umweltpolitische Relevanz auf.

## **VIII. Besonderheiten des Gesetzgebungsverfahrens**

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält keine Verfassungsbestimmungen. Eine Mitwirkung von Bundesorganen im Sinn des Art. 97 Abs. 2 B-VG ist im vorliegenden Gesetzesentwurf nicht vorgesehen. Der Gesetzentwurf hat keine Landes- oder Gemeindeabgabe im Sinn des § 9 Abs. 1 F-VG 1948 zum Gegenstand. Es besteht auch aus sonstigen Gründen keine Verpflichtung, diesen Gesetzesbeschluss vor seiner Kundmachung dem Bundeskanzleramt bekannt zu geben.

### **B. Besonderer Teil**

#### **Zu Art. I (Änderung des Oö. Gemeinde-Dienstrechts- und Gehaltsgesetzes 2002):**

##### **Zu Art. I Z 5:**

Legistische Bereinigung.

##### **Zu Art. I Z 6:**

Durch die neue Bestimmung des § 114 Abs. 1b werden pädagogische Assistenzkräfte in zwei Schritten den pädagogischen Fachkräften in Bezug auf den Erholungsurlaub gleichgestellt:

- Für den Zeitraum von 1. September 2023 bis 31. Dezember 2023 erhalten pädagogische Assistenzkräfte 40 Stunden Zusatzurlaub bei Vollbeschäftigung.
- Ab 1. Jänner 2024 erhalten pädagogische Assistenzkräfte 80 Stunden Zusatzurlaub pro Kalenderjahr bei Vollbeschäftigung.

Damit wird dem langjährigen Wunsch einer Urlaubsangleichung im elementaren Bildungsbereich entsprochen.

Der Begriff „pädagogische Assistenzkräfte“ umfasst Kindergarten-, Krabbelstuben- bzw. Horthelfer/innen.

##### **Zu Art. I Z 7:**

Durch diese Regelung erfolgt die Erhöhung des Gehalts um 250 Euro brutto (bei Vollbeschäftigung) ab 1. März 2023 für pädagogische Fachkräfte in Kinderbetreuungseinrichtungen im Schema KBP.

##### **Zu Art. I Z 8:**

Durch diese Regelung erfolgt die Einführung eines Gehaltszuschlags in Höhe von 150 Euro brutto (bei Vollbeschäftigung) ab 1. März 2023 für pädagogische Assistenzkräfte in Kinderbetreuungseinrichtungen im Schema „neu“, welcher 14mal jährlich gebührt. Die Anpassung dieses Zuschlags erfolgt zum selben Zeitpunkt und im selben Ausmaß, wie sich

der Gehalt eines Gemeindebeamten (einer Gemeindebeamtin) der Allgemeinen Verwaltung der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V erhöht.

**Zu Art. I Z 9**

Legistische Bereinigung.

**Zu Art. I Z 10:**

Legistische Bereinigung.

**Zu Art. I Z 11:**

Legistische Bereinigung

**Zu Art. I Z 12 und 13:**

Ab 1. März 2023 wird der Gehalt von pädagogischen Fachkräften im Schema KBP um 250 Euro brutto monatlich (bei Vollbeschäftigung) erhöht. Pädagogische Fachkräfte im Schema „alt“ erhalten einen Gehaltszuschlag in gleicher Höhe, welcher 14mal jährlich gebührt.

Pädagogische Assistenzkräfte erhalten ab 1. März 2023 einen Gehaltszuschlag in Höhe von 150 Euro brutto monatlich (bei Vollbeschäftigung), welcher 14mal jährlich gebührt.

Die Anpassung des Gehaltszuschlags erfolgt zum selben Zeitpunkt und im selben Ausmaß, wie sich der Gehalt eines Gemeindebeamten (einer Gemeindebeamtin) der Allgemeinen Verwaltung der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V erhöht.

**Zu Art. II (Änderung des Oö. Statutargemeinden-Bedienstetengesetz 2002):**

**Zu Art. II Z 2:**

Im Rahmen der Deregulierung entfällt § 72 Abs. 8, da dieser aufgrund des Verweises in § 139c und der daraus folgenden sinngemäßen Anwendung der diesbezüglichen Regelungen des Oö. GDG 2002 nicht notwendig ist.

**Zu Art. II Z 3:**

Vgl. Erläuterungen zu Art. I Z 6, 7, 8, 12 und 13.

**Zu Art. III (Inkrafttreten):**

Dieses Landesgesetz tritt mit 1. März 2023 in Kraft.

**Die unterzeichneten Abgeordneten beantragen, der Oberösterreichische Landtag möge das Landesgesetz, mit dem das Oö. Gemeinde-Dienstrechts- und Gehaltsgesetz 2002 und das Oö. Statutargemeinden-Bedienstetengesetz 2002 geändert werden (Oö. Kinderbildungs- und -betreuungs-Dienstrechtsanpassungsgesetz 2023), beschließen.**

Linz, am 23. Jänner 2023

(Anm.: ÖVP-Fraktion)

**Dörfel, Mader, Ecker, Froschauer, Lengauer, Kirchmayr, Scheiblberger, Grünberger, Nell, Gneißl, Rathgeb**

(Anm.: FPÖ-Fraktion)

**Mahr**

(Anm.: SPÖ-Fraktion)

**Engleitner-Neu, P. Binder**

**Landesgesetz,  
mit dem das Oö. Gemeinde-Dienstrechts- und Gehaltsgesetz 2002 und das Oö.  
Statutargemeinden-Bedienstetengesetz 2002 geändert werden  
(Oö. Kinderbildungs- und -betreuungs-Dienstrechtsanpassungsgesetz 2023)**

Der Oö. Landtag hat beschlossen:

**Artikel I**

**Änderung des Oö. Gemeinde-Dienstrechts- und Gehaltsgesetzes 2002**

Das Oö. Gemeinde- Dienstrechts- und Gehaltsgesetz 2002 (Oö. GDG 2002), LGBl. Nr. 52/2002, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 113/2022, wird wie folgt geändert:

1. *Im Inhaltsverzeichnis lautet die Überschrift zum 5. Hauptstück, 3d. Abschnitt:*

**„3d. ABSCHNITT**

**SONDERBESTIMMUNGEN FÜR PÄDAGOGISCHE ASSISTENZKRÄFTE“**

2. *Im Inhaltsverzeichnis lautet die Eintragung zu § 193e:*

„§ 193e Sonderbestimmungen für pädagogische Assistenzkräfte“

3. *Im Inhaltsverzeichnis lautet die Überschrift zum 6. Hauptstück:*

**„6. Hauptstück**

**SONDERBESTIMMUNGEN FÜR VERTRAGSBEDIENSTETE UND BEAMTE  
(BEAMTINNEN), DEREN DIENSTVERHÄLTNIS VOR DEM 1. JULI 2002 BEGRÜNDET  
WURDE UND FÜR PÄDAGOGISCHE FACHKRÄFTE, DEREN DIENSTVERHÄLTNIS VOR  
DEM 1. JÄNNER 2014 BEGRÜNDET WURDE“**

4. *Im Inhaltsverzeichnis lautet die Eintragung zu § 230a:*

„§ 230a Sonderbestimmungen für pädagogische Assistenzkräfte in der Verwendungsgruppe D bzw. im Entlohnungsschema I, Entlohnungsgruppe d“

5. *Im § 114 Absatz 1a Z 1 wird die Wortfolge „Oö. Kinderbildungs- und -betreuungs-Dienstgesetz“ durch die Wortfolge „Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz“ ersetzt.*

6. *Im § 114 wird nach dem Absatz 1a folgender Absatz 1b eingefügt:*

„(1b) Der Erholungsurlaub der pädagogischen Assistenzkräfte umfasst

1. den jeweiligen Erholungsurlaub nach Abs. 1, der nach Möglichkeit während der Hauptferien (§ 8 Abs. 2 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz) und
2. a) von 1. September 2023 bis 31. Dezember 2023 40 Stunden bei Vollbeschäftigung,  
b) ab 1. Jänner 2024 80 Stunden bei Vollbeschäftigung,

die jeweils unter Berücksichtigung der betrieblichen Erfordernisse nach Möglichkeit während der Weihnachts-, Oster- und Pfingstferien zu verbrauchen sind.“

7. Die Tabelle in § 193b Absatz 2 lautet:

”

KBP	
Gehaltsstufe	Euro
1	2.940,3
2	2.991,1
3	3.092,5
4	3.193,8
5	3.295,2
6	3.396,6
7	3.498,1
8	3.599,4
9	3.701,0
10	3.802,5
11	3.903,8
12	4.005,1
13	4.106,5
14	4.208,0
15	4.309,5

“

8. Im 5. Hauptstück wird nach dem 3c. Abschnitt folgender 3d. Abschnitt eingefügt:

### **„3d. ABSCHNITT**

### **SONDERBESTIMMUNGEN FÜR PÄDAGOGISCHE ASSISTENZKRÄFTE“**

#### **§ 193e**

#### **Sonderbestimmungen für pädagogische Assistenzkräfte**

Pädagogische Assistenzkräfte erhalten einen Zuschlag zu ihrem Gehalt in Höhe von 150 Euro. Der Zuschlag ist mit Verordnung der Landesregierung, die auch rückwirkend erlassen werden kann, zum selben Zeitpunkt und im selben Ausmaß anzupassen, wie sich der Gehalt eines Gemeindebeamten (einer Gemeindebeamtin) der Allgemeinen Verwaltung der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V erhöht. Der Zuschlag gebührt als Bestandteil des Monatsbezugs bzw. des Monatsentgelts monatlich, ist entsprechend dem jeweiligen Beschäftigungsausmaß im laufenden Dienstverhältnis zu aliquotieren, ist ruhegenussfähig und für die Bemessung der Sonderzahlungen wirksam.“

9. Die Bezeichnung des 6. Hauptstücks lautet:

### **„6. Hauptstück**

### **SONDERBESTIMMUNGEN FÜR VERTRAGSBEDIENSTETE UND BEAMTE (BEAMTINNEN), DEREN DIENSTVERHÄLTNIS VOR DEM 1. JULI 2002 BEGRÜNDET**

## **WURDE UND FÜR PÄDAGOGISCHE FACHKRÄFTE, DEREN DIENSTVERHÄLTNIS VOR DEM 1. JÄNNER 2014 BEGRÜNDET WURDE“**

10. Im § 220 Abs. 1 wird die Wortfolge „§§ 16 bis 21“ durch die Wortfolge „§§ 15 bis 21“ ersetzt.

11. Im § 230 Abs. 9 wird die Wortfolge „Leistungszulage nach Abs. 7“ durch die Wortfolge „Leistungszulage nach Abs. 8“ ersetzt.

12. Im § 230 wird nach dem Absatz 16 folgender Absatz 17 eingefügt:

„(17) Pädagogische Fachkräfte erhalten einen Zuschlag in Höhe von 250 Euro zu ihrem Monatsbezug nach Abs. 2 bzw. Monatsentgelt nach Abs. 3. Der Zuschlag ist mit Verordnung der Landesregierung, die auch rückwirkend erlassen werden kann, zum selben Zeitpunkt und im selben Ausmaß anzupassen, wie sich der Gehalt eines Gemeindebeamten (einer Gemeindebeamtin) der Allgemeinen Verwaltung der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V erhöht. Der Zuschlag gebührt als Bestandteil des Monatsbezugs monatlich, ist entsprechend dem jeweiligen Beschäftigungsausmaß im laufenden Dienstverhältnis zu aliquotieren, ist ruhegenussfähig und für die Bemessung der Sonderzahlungen wirksam.“

13. Nach § 230 wird folgender § 230a eingefügt:

### **„§ 230a**

#### **Sonderbestimmungen für pädagogische Assistenzkräfte**

Pädagogische Assistenzkräfte, deren Dienstverhältnis vor dem 1. Jänner 2002 begründet wurde und welche keine Erklärung nach § 234 (vormals § 165a Oö. GBG 2001) abgegeben haben, erhalten einen Zuschlag in Höhe von 150 Euro zu ihrem Monatsbezug bzw. Monatsentgelt. Der Zuschlag ist mit Verordnung der Landesregierung, die auch rückwirkend erlassen werden kann, zum selben Zeitpunkt und im selben Ausmaß anzupassen, wie sich der Gehalt eines Gemeindebeamten (einer Gemeindebeamtin) der Allgemeinen Verwaltung der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V erhöht. Der Zuschlag gebührt als Bestandteil des Bezugs monatlich, ist entsprechend dem jeweiligen Beschäftigungsausmaß im laufenden Dienstverhältnis zu aliquotieren, ist ruhegenussfähig und für die Bemessung der Sonderzahlungen wirksam.“

### **Artikel II**

#### **Änderung des Oö. Statutargemeinden-Bedienstetengesetzes 2002**

Das Oö. Statutargemeinden-Bedienstetengesetz 2002 (Oö. StGBG 2002), LGBl. Nr. 50/2002, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 69/2022, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis lautet die Eintragung zu § 139c:

„§ 139c Sonderbestimmungen für pädagogische Fach- und Assistenzkräfte in Kinderbetreuungseinrichtungen“

2. § 72 Abs. 8 entfällt.

3. § 139c lautet:

**„§ 139c**

**Sonderbestimmungen für pädagogische Fach- und Assistenzkräfte in  
Kinderbetreuungseinrichtungen**

(1) Auf pädagogische Fachkräfte in Kinderbetreuungseinrichtungen sind die § 114 Abs. 1a, § 193b sowie § 230 und § 232 Oö. GDG 2002 sinngemäß anzuwenden.

(2) Auf pädagogische Assistenzkräfte in Kinderbetreuungseinrichtungen sind die § 114 Abs. 1b, § 193e sowie § 230a und § 234 Oö. GDG 2002 sinngemäß anzuwenden.“

**Artikel III  
Inkrafttreten**

Dieses Landesgesetz tritt mit 1. März 2023 in Kraft.